

waldes vorbei am Oetzberg und an Oberramstadt und folgt dann der Modau bis nach Stockstadt am Rhein. Ihm folgt sie bis zur Mündung der Walluff, von wo wir ausgingen. Für die späteren Jahrhunderte des Mittelalters ist nach der Verselbständigung von Gelnhausen und der Lockerung des Verhältnisses zum Königssundragau im Westen das Lorsbachtal, im Osten der Westrand des Vogelsberges als Grenze anzunehmen¹⁾).

Über das Alter dieses Landschaftskreises geben uns die Quellen unmittelbar keine Auskunft. Alle unsere Zeugnisse über seine Organisation und Abgrenzung stammen aus dem späteren Mittelalter etwa vom 13. Jahrhundert ab. Aber sie machen den Eindruck von Resten eines älteren Rechtszustandes. Die Begründung des aufgewiesenen Rechtskreises kann also sehr wohl einer älteren Zeit schon angehören. In ihr kann er auch seine Blüte schon erlebt haben und uns nur noch als Schatten früherer Lebendigkeit sichtbar sein.

Für die Erschließung des Zeitpunktes, zu dem der Kreis begründet sein kann, besitzen wir folgende Anhaltspunkte:

Die Grenzen des Gesamtkreises und seiner Teillandschaften, also z. B. der Reichsforsten Dreieich, Hohe Mark und Mörlen sind, wie schon erwähnt, völlig unabhängig von der Grenzziehung aller Landesstaaten und der diesen vorausgehenden Herrschaften. Die Festlegung der Grenzen des Kreises und damit seine Schaffung muß also in einer Zeit liegen, in der Landesstaaten sich noch nicht gebildet, und Herrschaften noch keine fest umrissenen Grenzen hatten. Das schließt die Zeit seit dem 11. Jahrhundert aus. Der ganze Charakter der Grenzziehung zeigt aber, wie Steinmetz in der genannten Arbeit über die Hohe Mark nachgewiesen hat, so eigenartige höchst altertümliche Züge, daß daraus auf ein sehr hohes Alter der Grenzziehungen geschlossen werden kann.

Außerdem kann die Einrichtung eines solchen Herrschaftskreises königlicher Macht nur erfolgt sein in Zeiten, in denen deutsche Könige ihre Eigentums- und Herrschaftsrechte in unserer Gegend zusammenfaßten, sicherten und erweiterten. Das sind aber die Jahre Ludwigs des Bayern, der Hohenstaufen, des letzten Saliers

¹⁾ Nach Norden hin fällt diese Grenze mit derjenigen zusammen, die E. Stengel zur Abgrenzung des hessischen und fränkischen Stammes zieht, was als eine gewisse Bestätigung der Bedeutung dieser Linie und damit ihrer Richtigkeit gelten kann.